

# ZH\_OBERGERICHT RU190031 vom 11. Juni 2019

ZH Obergericht, 2019-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RU190031](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU190031)

FR: ZH\_OBERGERICHT RU190031 du 11 juin 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT RU190031 del 11 giugno 2019

## Erwägungen

### E. 3

Mit der Bezahlung des vereinbarten Betrages sind die Parteien per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.

#### E. 3.1

Die Formulierung der Rechtsmittelbelehrung in der angefochtenen Verfügung war missverständlich. Auf die Erhebung von Kosten für das obergerichtliche Verfahren ist daher zu verzichten.

#### E. 3.2

Im Schlichtungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 113 Abs. 1 ZPO). Das gilt auch für Rechtsmittelverfahren (vgl. etwa OGer RU170027 vom 5. Juli 2017; RU160084 vom 19. Januar 2017; PD110010 vom 31. Oktober 2011; vgl. auch PQ160068, PQ140037, PD110005). Daher fällt eine

- 4 - Parteientschädigung von vornherein ausser Betracht, wäre aber auch mangels zu entschädigender Aufwendungen der Beschwerdegegnerin nicht zuzusprechen. Es wird beschlossen:

### E. 4

Die klagende Partei übernimmt die Kosten des Schlichtungsverfahrens. Die Parteikosten werden wettgeschlagen." 1.2 Mit Verfügung vom 3. Mai 2019 (vgl. act. 1 = act. 11 [Aktenexemplar] = act. 13) schrieb das Friedensrichteramt das Verfahren als durch Vergleich erledigt ab, setzte die Gerichtsgebühr auf Fr. 375.– fest und auferlegte diese – wie von den Parteien im Vergleich vereinbart – der klagenden Beschwerdegegnerin. 1.3 Mit einer als "Antrag auf Revision" betitelten Eingabe vom 27. Mai 2019 (Datum Poststempel) reicht der Beschwerdeführer ein Rechtsmittel (act. 12) mit Beilagen (act. 14/1-5) bei der Kammer ein. Dieses wurde als Beschwerde entgegengenommen. 1.4 Die vorinstanzlichen Verfahrensakten (vgl. act. 1 - 9) wurden beigezogen. Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort kann verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif.

- 3 - 2.1 Zu prüfen ist, ob gegen den Abschreibungsentscheid zufolge Vergleichs (Art. 241 ZPO) überhaupt ein Rechtsmittel an die Kammer erhoben werden kann. Das ist nach der bisherigen Rechtsprechung der Kammer grundsätzlich zu bejahen, wenn sich das Rechtsmittel gegen die prozessualen Folgen der Parteierklärung (Legitimation des Erklärenden, Disponibilität der Sache, Vollstreckungsanordnungen, Kosten) und nicht gegen den Dispositionsakt (also den Vergleich) an sich richtet. 2.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, das Verfahren sei nicht korrekt abgelaufen, weshalb er Revision beantrage. Er habe über keine juristischen Kenntnisse verfügt und sich genötigt gesehen, (den

Vergleich) zu unterschreiben. Sinn- gemäss beanstandet er, dass auf seine Gegenforderung (ausstehender Lidlohn in der Höhe von Fr. 77'010.–, vgl. act. 14/3) nicht eingegangen bzw. diese als längst verjährt abgetan und im Vergleich nicht berücksichtigt worden sei (vgl. act. 12). Das Rechtsmittel des Beschwerdeführers richtet sich somit nicht gegen die Abschreibung an sich. Vielmehr bestreitet er sinngemäss die Wirksamkeit des vorinstanzlich geschlossenen Vergleichs. Dies müsste er auf dem Wege der Re- vision (Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO) geltend machen, worauf das Friedensrichteramt ihn in der angefochtenen Verfügung zwar hingewiesen hat (vgl. act. 11 Dispositiv- Ziffer 5), aber ohne die für eine Revision zuständige Instanz zu nennen. Für eine Revision ist jeweils die Instanz zuständig, die das Verfahren erledigte (vgl. Art. 328 Abs. 1 ZPO), hier also das Friedensrichteramt. Auf das an die Kammer gerichtete Rechtsmittel ist daher nicht einzutreten und es ist an das Friedensrich- teramt weiterzuleiten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.